

Satzung der Dorfgemeinschaft Tannhausen

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Tannhausen. Der Sitz des Vereins ist in 88326 Aulendorf, Ortsteil Tannhausen.
- 2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur, Musik und Sport, der Heimatpflege, des Brauchtums in Tannhausen sowie der dörflichen Gemeinschaft, deren Kultur und Brauchtümer.
- 2) Die Dorfgemeinschaft Tannhausen mit Sitz in 88326 Aulendorf, Ortsteil Tannhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kunst- und Kulturveranstaltungen, Mitwirkung oder Durchführung bei der Pflege des Ortsbildes, von Brauchtumsveranstaltungen (u.a. auch Fasnetsveranstaltungen), von Dorf- oder Heimatfesten, Förderung des Sports, Förderung der Musik und der Ausgestaltung der Dorfgemeinschaft.
- 4) Der Verein kann sich zu Einnahmeerzielung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe bedienen.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds die Mitgliederversammlung. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen bis zu dem Berufungsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- 5) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für mindestens ein Kalenderjahr nicht beglichen wurde und das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den offenen Beitrag innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung nicht begleicht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen Beitrag. Die Höhe und Art des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Der Verein bedient sich folgender Organe:

- a) Vorstand,
- b) erweiterter Vorstand,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter (Vorstand i.S. § 26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind je einzelvertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnehmen.

- 3) Dem Vorstand sind alle Aufgaben und Entscheidungen zugewiesen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium des Vereins vorbehalten sind.
- 4) Der Vorstand kann Sachverhalte zur Entscheidung dem erweiterten Vorstand vorlegen. Wird durch den erweiterten Vorstand eine Entscheidung getroffen, ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft Tannhausen inne haben.
- 6) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich ein neues Mitglied in den Vorstand.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Der Vorstand legt bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Der Rechenschaftsbericht muss mindestens enthalten:
 - a) die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres,
 - b) den Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres, ob und welche Rechtsstreitigkeiten vorliegen sowie deren gegenwärtige Sachstände,
 - c) ob und welche Mitglieder durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen wurden, ob Berufung eingelegt worden ist und das Ende der jeweiligen Berufungsfrist.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) mindestens zwei Beisitzern.
- 2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Ausschluss eines Mitgliedes als erste Instanz
 - b) Art, Umfang und Durchführung von Veranstaltungen
 - c) Art und Inhalt von Publikationen des Vereins
 - d) Sachverhalte die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt
- 3) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Der Schriftführer und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so ernennt der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch für die Dauer der restlichen Amtszeit des erweiterten Vorstandes.

- 5) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Über den Verlauf der Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist jährlich abzuhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder über
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Schriftführers und der Beisitzer
 - c) Festlegung über Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Art und Umfang der Tätigkeitsvergütung des Vorsitzenden,
 - e) die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss als letzte Instanz,
 - f) Angelegenheiten großer Tragweite,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden durch die Gründungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Danach erfolgt die Wahl im dreijährigen Rhythmus.
Im Jahr 2016 wird einmalig einer der Kassenprüfer nur für 2 Jahre gewählt und der andere Kassenprüfer für 3 Jahre. Danach erfolgt die Wahl wieder im jeweils dreijährigen Rhythmus. D.h. es werden nicht mehr beide Kassenprüfer im selben Jahr neu gewählt.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen von drei -vierteln aller Mitglieder über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins ist auch zu beschließen, welcher steuerbegünstigten juristischen Person das Vermögen des Vereins anheim fällt.
- 5) Vertretungen bei der Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 9 Ämterhäufung

Kein Mitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt ausüben.

§ 10 Befangenheit

- 1) Ein Mitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - b) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- 2) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- 1) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2) Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind auf Antrag notwendige und nachgewiesene Kosten zu ersetzen.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann, abweichend von Absatz 1, durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Tätigkeitsvergütung zugesprochen werden.

§ 12 Auflösung, Liquidation

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei -vierteln aller Mitglieder.
- 2) Bei Liquidation des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur, Musik oder Sport, der Heimatpflege, des Brauchtums sowie der dörflichen Gemeinschaft in Tannhausen, deren Kultur und Brauchtümer.